

KANU-CLUB LIMMER E.V. • STOCKHARDTWEG 3 • 30453 HANNOVER

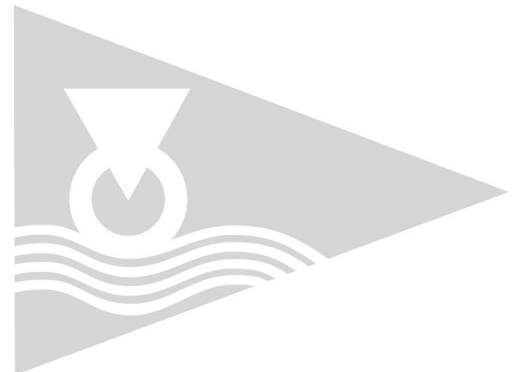
MITGLIED  
IM DEUTSCHEN  
KANU-VERBAND

BOOTSHAUS:  
STOCKHARDTWEG 3  
30453 HANNOVER

TELEFON:  
05 11 - 2 10 52 59

BANKVERBINDUNG:  
HANNOVERSCHE  
VOLKSBANK  
KNT-NR.: 8156767700  
BLZ: 25190001

**KANU-CLUB  
LIMMER e.V.**



**HANNOVER**

## **SATZUNG**

**des**

### **Kanu-Club Limmer e.V.**

vom 21. Februar 1993

geändert am 20.02.1994, 23.02.1996, 6.07.1997, 21.02.1999 und 26.02.2006

#### **§ 1 Sitz, Zweck und Ziel**

- 1) Der Kanu-Club Limmer hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde 1930 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- 2) Der Club hat vornehmlich die Aufgabe, den Kanusport zu betreiben und zu fördern. Andere Sportarten (Nebensportarten) können im Rahmen der Möglichkeiten des Clubs ausgeübt und gefördert werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt.
- 3) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- 4) Die Jugendpflege ist vorrangig.
- 5) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 2 Flagge und Abzeichen**

Der Club führt folgende Flagge (Stander) und Abzeichen:

Die Flagge ist dreieckig im Verhältnis 2 : 3, ihre Grundfarbe ist blau. Das Clubsymbol, ein Kreis mit Dreieck, darunter vier Wellenlinien (Ring der Dreiecksfahrer: Leine Kanal), ist weiß. Clubabzeichen; Clubnadel, Ehrennadel und Stoffabzeichen sind Verkleinerungen des Standers.



### § 3 Mitglieder

1) Der Club unterscheidet folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder,
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Spartenmitglieder.

zu a) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Clubsatzung ergeben und volles Wahlrecht.

zu b) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

zu c) Jugendliche Mitglieder sind Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendordnung des Clubs festgelegt. Der Jugendwart übt mit maximal fünf Stimmen das Stimmrecht für die Jugendabteilung in den Mitgliederversammlungen aus. Der Jugendausschuß besteht aus bis zu vier jugendlichen Mitgliedern und nimmt an den Versammlungen des Clubs teil (siehe §§ 8, 9 und 10).

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche automatisch ordentliche Mitglieder.

zu d) Förderndes Mitglied ist, wer lediglich zum Zwecke der Förderung des Clubs - sowohl in ideeller als auch in materieller Weise - die Mitgliedschaft beantragt und erhält. Fördernde Mitglieder sind von Umlagen befreit und haben kein Stimmrecht. Sie können nicht gewählt werden.

zu e) Spartenmitglieder sind Mitglieder der Nebensportarten. Sie sind berechtigt, die nur für ihre Sparte angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte und Pflichten der Spartenmitglieder werden durch den Vorstand in einer Spartenordnung festgelegt. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

2) Alle Mitglieder (außer besonderer Regelung nach c)) haben das Recht, an Mitgliederversammlungen (siehe §§ 8, 9 und 10) teilzunehmen und Anträge zu stellen.

3) Die Mitglieder sind zur Benutzung der Clubeinrichtungen nach Maßgabe der Satzung, der Clubhaus- und der Spartenordnungen berechtigt. Mitglieder nach § 3d unter Ausschluß der sportlichen Einrichtungen.

### § 4 Aufnahme

1) Als Mitglied kann jeder/jede aufgenommen werden, der/die den Kanusport oder angeschlossene Nebensportarten ausüben oder fördern will und die Satzung anerkennt.

2) Der Aufnahmeantrag erfolgt in Schriftform auf dem vorgedruckten Formular des Clubs. Minderjährige haben die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten beizubringen. Der/die Aufnahmesuchende gilt vom Tage der Antragstellung an als vorläufiges Mitglied und hat den entsprechenden Clubbeitrag gemäß § 5 zu entrichten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 5 Beiträge

1) Beiträge sind Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden. Sie werden jeweils am Jahresbeginn auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegt und haben für das laufende Geschäftsjahr Gültigkeit. Die beschlossenen Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und müssen bis Ende März, möglichst im Einzugsverfahren, an den Club abgeführt werden. Bei Clubeintritt während eines laufenden Geschäftsjahres, sind die Mitgliederbeiträge und die Arbeitsstunden anteilmäßig nach den Monaten der Mitgliedschaft zu entrichten.

2) Die von der Jahreshauptversammlung festgelegte Arbeitsstundenauslöse wird mit den anderen Beiträgen fällig. Sie wird dem Mitgliedskonto unverzinslich gutgeschrieben. Erfolgt



der Nachweis von geleisteten Arbeitsstunden, wird das Guthaben auf das nächste Geschäftsjahr übertragen. Mitglieder bis zum 11. Lebensjahr und ab dem 71. Lebensjahr sind von den Arbeitsstunden befreit.

- 3) Gerät ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen in Zahlungsverzug, kann es durch den Vorstand zum 15. April und 15. Juni eines Geschäftsjahres und entsprechend bei anderen Verpflichtungen schriftlich gemahnt werden. Nach Ablauf eines weiteren Monats darf der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren betreiben. Der Vorstand ist nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfristen berechtigt, entsprechend § 14 den Clubausschluß gegen das zahlungssäumige Mitglied durchzuführen. Das säumige Mitglied trägt die notwendigen Mahnkosten. Diese werden zum Anfang eines Geschäftsjahres durch Vorstandsbeschluß schriftlich festgelegt.
- 4) In außergewöhnlichen, persönlich bedingten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds ihm ausnahmsweise Teilzahlungen ermöglichen, Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Hiervon sind die Aufnahmegebühr und der Umlagebetrag ausgeschlossen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser muß spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 7 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) der Ältestenrat,
- f) der Förderkreis.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Mitgliederversammlungen sind Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Diese Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## **§ 9 Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet bis Ende Februar eines jeden Jahres statt.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung, des Protokolls der vorangegangenen Jahreshauptversammlung, des Prüfungsberichts und des zu beschließenden Haushaltsplanes.
- 3) Die Jahreshauptversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben zu erledigen:
  - a) Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Prüfer,
  - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - c) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, der Prüfer und des Ehrenrates,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Festsetzung der Beiträge,



- f) Ehrungen,
  - g) Anträge.
- 4) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Clubs geleitet. Für die Leitung der Aussprache über die Jahresberichte, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und die Wahlen benennt der Ältestenrat eine/n Versammlungsleiter/in, der/die dem Vorstand nicht angehört.
- 5) Über geheime Wahlen kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

#### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur in besonders dringenden Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Anträge zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten in Schriftform an den Vorstand gerichtet werden.
- 2) Spätestens vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages ist dann die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

#### **§ 11 Protokolle**

Von den Mitgliederversammlungen ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, welches auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß.

#### **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Schatzmeisterin
- 3) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende kann den Club in allen Rechtsgeschäften, der/die Schatzmeisterin in finanziellen Belangen allein vertreten.
- 4) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- d) dem/der 3. Vorsitzenden
  - e) dem/der Schriftwart/in und Protokollführer/in
  - f) dem/der Wart/in für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) dem/der Sprecher/in des Förderkreises
  - h) dem/der Clubhauswart/in
  - i) dem/der Kanurennsportwart/in
  - j) dem/der Kanupolosportwart/in
  - k) dem/der Wanderwart/in
  - l) dem/der Jugendwart/in
  - m) den Spartenleitern/leiterinnen (Nebensportarten)
- und jeweils einem/einer bei Bedarf gewählten Stellvertreter/in ohne zusätzliches Stimmrecht.
- 5) Für die Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin soll die Jugendversammlung, die spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten ist, einen Vorschlag machen.

#### **§ 13 Prüfer**

- 1) Die Kasse ist in unregelmäßigen Abständen unangekündigt zu überprüfen; die Gerätschaften mindestens einmal jährlich. Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils zwei Prüfer/innen für die Kasse und zwei für die Gerätschaften sowie einen/eine Ersatzprüfer/in. Kassenprüfer können auch Prüfer für die Gerätschaften sein.
- 2) Vorstandsmitglieder können weder als Kassen- noch als Gerätschaftsprüfer gewählt werden.
- 3) Die Prüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht.



## § 14 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei nicht dem Vorstand angehörenden, stimmberechtigten Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Ehrenrat wird für zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Anträge von Mitgliedern sind in Schriftform direkt an den Ehrenrat zu richten. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Clubs, soweit der Vorfall mit der Clubzugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
- 3) Jedem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.  
Das Urteil des Ehrenrates kann lauten auf:
  - a) mündlichen Verweis,
  - b) schriftlichen Verweis,
  - c) Verlangen auf sofortiges freiwilliges Ausscheiden,
  - d) Ausschluß aus dem Club.
- 4) Der Beschluß des Ehrenrates muß einstimmig erfolgen. Alle bis zum Ausscheiden noch fällig werdenden Beiträge sowie sonstige Verpflichtungen sind im Falle des Ausscheidens unverzüglich zu begleichen.
- 5) Das Urteil des Ehrenrates ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, von diesem zu verkünden und zur Durchführung zu bringen. Urteile des Ehrenrates können nur durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

## § 15 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat ("Betonkolonne") stellt den Kreis der in besonders hervorragender Weise bewährten Mitglieder des Clubs dar, die bereit sind, die Tradition des Clubs tatkräftig zu pflegen und durch positives Handeln für die Clubgemeinschaft einzutreten.
- 2) Der Kreis besteht aus höchstens 23 Mitgliedern.
- 3) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit dreiviertel Stimmenmehrheit des Ältestenrates.
- 4) Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates haben aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand nach § 12 a), b) und c) angehören.
- 5) Es bleibt dem Gremium überlassen, ausgeschiedene Mitglieder als Gäste - ohne Sitz und Stimme - an den Zusammenkünften zu beteiligen.
- 6) Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
  - a) Benennung eines/einer Versammlungsleiters/-leiterin,
  - b) Stellungnahmen:
    - aa) zu Satzungsänderungen,
    - bb) zum Abschluß von Verträgen, wie Grundstückskäufe, Grundstücksverkäufe, Grundbuchänderungen, Aufnahme von Darlehen,
    - cc) zu Bauvorhaben, bei denen die Bausumme ein Viertel des jährlichen Beitragsaufkommens überschreitet,
    - dd) zu Ehrungen.

Beschlüsse des Vorstandes zu bb) bis dd) bedürfen des Einvernehmens mit dem Ältestenrat. Ist dieses nicht zu erzielen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 16 Förderkreis

- 1) Der Förderkreis hat die Aufgabe, den Kanuleistungs- und Kanunachwuchssport durch zusätzliche Anschaffung von Sportgeräten und gezielte Unterstützung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen zu fördern. Er besteht aus den fördernden Mitgliedern (§ 3d), ordentlichen Mitgliedern, die einen zusätzlichen Förderbeitrag entrichten, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird, sowie vom Förderkreis berufenen Clubmitgliedern.
- 2) Der Förderkreis wählt eine/n Sprecher/in, welche/r der Jahreshauptversammlung zur Wahl in den Erweiterten Vorstand (§ 12f) vorgeschlagen wird.



- 3) Das Nähere, insbesondere die Verwaltung der Förderkreismittel, regelt eine Förderkreisordnung, die sich der Förderkreis gibt und die durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.

#### **§ 17 Ehrungen**

- 1) Für verdienstvolle Leistungen im Club sowie in der gesamten Sportbewegung können Mitglieder - aber auch Personen, die nicht Mitglied des Clubs sind, - ausgezeichnet werden.
- 2) Als Auszeichnungen werden verliehen:
  - a) Verdienstnadel,
  - b) Silberne Ehrennadel,
  - c) Goldene Ehrennadel,
  - d) Goldene Ehrennadel mit Brillanten.
- 3) Mit der Goldenen Ehrennadel können nur Mitglieder geehrt werden, die sich nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin Verdienste um den Club erworben haben.
- 4) Mit der Goldenen Ehrennadel mit Brillanten können nur Träger der Goldenen Ehrennadel geehrt werden. Sie erwerben damit die Ehrenmitgliedschaft.
- 5) Alle Auszeichnungen erfolgen jeweils auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **§ 18 Haftung**

- 1) Für Schäden am Grundstück des Clubs und dessen Bestandteilen und Inventar sowie am Bootsmaterial sind die Mitglieder, falls ein Verschulden vorliegt, ersatzpflichtig.
- 2) Der Club haftet nicht für Straftaten, die auf seinem Grundstück begangen werden. Der Club haftet nicht für Schäden gegenüber Dritten, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

#### **§ 19 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 20 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ausdrücklich hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 2) Sollte nicht die erforderliche Zahl an Mitgliedern anwesend sein, so wird nach Ablauf von drei Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei ebenfalls Vierfünftelmehrheit beschlußfähig ist.
- 3) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Deutschen Kanu-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Kanusports zu verwenden hat.

#### **§ 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Hannover, den 21. Februar 1993